

# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

14. Jahrgang

Freitag, 3.4.2020

Ausgabe 6

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- \* Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftsunterkünften nach §§ 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab Montag, 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
- \* Beschlussprotokoll der 4. Sitzung des Kreistages am 5.3.2020
- \* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)
- \* Fischerprüfung und Jägerprüfung abgesagt

### Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- \* Sitzung der Verbandsversammlung am 8.4.2020

### Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- \* 1. Erstreckungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
- \* Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung)

### Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

- \* Ausschusssitzung am 27.4.2020

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab Montag, dem 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld folgende

##### Allgemeinverfügung

1. Mit Wirkung vom Montag, dem 16. März 2020, sind im Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG zunächst bis zum Ablauf des 13. April zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verfügung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.
  2. Ausnahmen von der vorgenannten Schließungsverfügung sind nach folgenden Maßnahmen möglich:
    - a) Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 17. März 2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig. Ein Besuch dieser Gemeinschaftseinrichtungen an den beiden genannten Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstberatungen der an den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigten zulässig.
    - b) Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 13. April 2020 für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 3. April 2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG sind von der Schließungsverfügung nach Nr. 1 ausgenommen:
- aa) Betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie
- bb) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.
- Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstabe aa) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:
- Alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, OPNV, Entsorger), der Versorgung mit Lebensmittel und Hygieneartikel und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.
- c) Die Schließverfügung nach Nr. 1 gilt nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.
- d) Die Schließverfügung nach Nr. 1 gilt ferner nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.
3. Ausnahmen nach Nr. 2 kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen wurde oder geschlossen werden muss, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „Corona SARS-CoV-2“ getestet wurden. Abweichende Entscheidungen hierzu bleiben einer gesonderten Verfügung vorbehalten.
4. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und § 16 IfSG sind nach §§ 4 Abs. 1

- i. V. m. 19 Abs. 2 Satz 3 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.
5. Anordnungen nach Nr. 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
  6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor diesem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektion ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch-zu-Mensch Übertragung kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG.

**Zu 1.:**

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene - ohne Symptome zu zeigen - Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

**Zu 2. a) und b):**

In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG werden zahlreiche Kinder und Jugendliche betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, - insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen (z.B. Lebensmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Transportwesen, sowie Entsorgung) muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmeverordnung auf Kinder beschränkt, die das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufzuhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff

in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden. Um den unentbehrlichen Schlüsselpersonen die Ausstellung der Nachweise zu ermöglichen, ist eine Übergangsregelung von 2 Tagen notwendig.

Für Ferienlager, die im hier betroffenen Zeitraum in den Osterferien stattfinden könnten, sind Ausnahmen nicht angezeigt, da für die betroffenen Kinder in den Ferien am Heimatort eine Hortbetreuung als Ausnahme sichergestellt werden könnte. Zugleich kommen in Ferienlagern regelmäßig Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, so dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung dadurch besonders hoch ist.

**c)**

Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

**d)**

Die Ausbildungsgänge in der Pflege sind auszunehmen, da an einem möglichst raschen Schulabschluss dieser Schülerinnen und Schüler ein hohes öffentliches Interesse besteht und diese Schülerinnen und Schüler in ihren Ausbildungsbetrieben eine besondere gesundheitliche Fürsorge genießen.

**Zu 3.:**

Die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG ist für den Fall, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „SARS-CoV-2“ getestet wurden, erforderlich, um weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 20.03.2020

gez. U. Schulze  
Landrat

**Beschlussprotokoll**

**der 4. Sitzung des Kreistages am 05.03.2020**

**Beschluss-Nr. 031-04/2020**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die beiliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

**Beschluss-Nr. 032-04/2020**

Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018-2027 - Fortschreibung bis 2028

**Beschluss:**

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt das vorliegende „Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018-2026 – Fortschreibung bis 2028“.

**Beschluss-Nr. 033-04/2020**

Resolution des Kreistages Anhalt-Bitterfeld zur Krankenhausinvestitionsfinanzierung der Krankenhäuser im Land Sachsen-Anhalt

**Beschluss:**

1. Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld fordert die Landesregierung von Sachsen-Anhalt auf, unverzüglich der gesetzlichen Pflicht zur Krankenhausinvestitionsfinanzierung nachzukommen. Er befürwortet das geplante Landeskreditprogramm in Höhe von 700 Mio. EUR zur Finanzierung der kommunalen Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt und empfiehlt, diese Mittel als Pauschalförderung nach dem bisherigen Schlüssel auszureichen, um das Verfahren zu beschleunigen und den Kliniken die Gestaltung der kurzfristig notwendigen Investitionen zu ermöglichen. Es wird an die Landesregierung appelliert, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Krankenhäusern und deren Mitarbeitern zurückzukehren und somit wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Schaden vom Land Sachsen-Anhalt abzuwenden.
2. Der Landrat wird beauftragt, diese Resolution dem Finanzminister, dem Ministerpräsidenten, dem Landtag und der Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration zuzuleiten.
3. Der Kreistag bekennt sich zum Erhalt des letzten verbliebenen kommunalen Krankenhauses in Anhalt-Bitterfeld.

**Beschluss-Nr. 034-04/2020**

Benennung von beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag stellt die Benennung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest:

- bisheriges Mitglied: Herr Bernd Schlinke, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
- neues Mitglied: Herr Timo Wendland, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
- neues stellv. Mitglied: Herr Bernd Schlinke, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
- bisheriges Mitglied: Frau Isabelle Grüger, Kreiselternvertretung Kita
- bisheriges stellv. Mitglied: Herr René Schubert, Kreiselternvertretung Kita
- neues Mitglied: Frau Josefine Pönische, Kreiselternvertretung Kita
- neues stellv. Mitglied: Herr Andreas Schwendler, Kreiselternvertretung Kita
- neues Mitglied: Frau Kathrin Geppert, Landesschulamt

**Beschluss-Nr. 035-04/2020**

Entsendung eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag beschließt, die nachfolgend aufgeführte Person in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld zu entsenden.

Gruppe der nicht dem Kreistag angehörenden, aber für diesen wählbaren Mitglieder

entsendende Fraktion	ordentliches Mitglied, Name, Vorname
AfD	Loth, Regina

**Beschluss-Nr. 036-04/2020**

Wahl des Kreisjägermeisters und des Jagdbeirates

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag wählt Herrn Wolfgang Mengel zum Kreisjägermeister des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und die Herren

- Josef Schreglmann als Vertreter der Landwirtschaft,
- Wilhelm Uschmann als Vertreter der Forstwirtschaft,
- Werner Popp als Vertreter der Jagdgenossenschaften,
- Reinhard Bartsch als Vertreter der Jäger und
- Andreas Röbler als Vertreter des Naturschutzes

zu Mitgliedern des Jagdbeirates.

**Beschluss-Nr. 037-04/2020**

Antrag der Fraktion CDU-FDP zur Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Sozial- und Gesundheitsausschuss

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag beschließt:

1. Als sachkundiger Einwohner im Sozial- und Gesundheitsausschuss scheidet Herr Robert Möritz aus.
2. Frau Jeanette Bahn wird als sachkundige Einwohnerin in den Sozial- und Gesundheitsausschuss berufen.

**Beschluss-Nr. 038-04/2020**

Antrag der AfD-Fraktion zur Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss sowie in den Landwirtschafts- und Umweltausschuss

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Jörg Lichte wird als sachkundiger Einwohner in den Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss berufen.
2. Herr Martin Schurade wird als sachkundiger Einwohner in den Landwirtschafts- und Umweltausschuss berufen.

**Beschluss-Nr. 039-04/2020**

Antrag der Fraktion SPD-Grüne zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

**B e s c h l u s s :**

1. Als sachkundiger Einwohner im Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss scheidet Herr Markus Rönnike aus.
2. Herr Stefan Hermann wird als sachkundiger Einwohner in den Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss berufen.

**Beschluss-Nr. 040-04/2020**

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) (siehe Seite 15)

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) gemäß der beigefügten Anlage 1.

**Beschluss-Nr. 041-04/2020**

Landratswahl 2021 - Festlegung des Wahltermins

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag bestimmt als Wahltermin für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Sonntag, den 06.06.2021 und als Termin einer eventuellen Stichwahl Sonntag, den 27.06.2021.

Die Wahlzeit dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Beschluss-Nr. 042-04/2020**

Aufnahme eines Kredites

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt gemäß § 45 Abs.2 Ziffer 10

i.V.m. § 108 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufnahme eines zinslosen Kredites in Höhe von 665.672,88 Euro bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die Sekundarschule Roitzsch zur Finanzierung des Eigenanteils an den förderfähigen Kosten im Rahmen der Förderung aus dem STARK III Programm (ELER-Richtlinie) aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018.

**Beschluss-Nr. 043-04/2020**

Aufnahme eines Kredites

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt gemäß § 45 Abs.2 Ziffer 10 i.V.m. § 108 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufnahme eines zinslosen Kredites in Höhe von 551.904,91 Euro bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die Gemeinschaftsschule Muldenstein zur Finanzierung des Eigenanteils an den förderfähigen Kosten im Rahmen der Förderung aus dem STARK III Programm (ELER-Richtlinie) aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018.

**Beschluss-Nr. 044-04/2020**

Aufnahme eines Kredites

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt gemäß § 45 Abs.2 Ziffer 10 i.V.m. § 108 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.242.884,72 Euro für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus der Kreditermächtigung der Jahre 2018 und 2019.

**Beschluss-Nr. 045-04/2020**

Grundstücksverkauf in Köthen, Quellendorfer Straße 1

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt den Verkauf des im Grundbuch von Köthen, Blatt 9622 verzeichneten Grundstückes, Gemarkung Köthen, bestehend aus dem Flurstück 1071 der Flur 1 zu einem Kaufpreis i. H. v. 400.000,00 EUR an die Firma „Bördegarten“ Gemüse Verwaltung GmbH.

gez. U. Schulze  
Landrat

**Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages****Anhalt-Bitterfeld****Kreis- und Finanzausschuss am 12.03.2020****Beschluss-Nr. 06-06/2020**

Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

**B e s c h l u s s :**

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von 1.018,90 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen.

**Beschluss-Nr. 07-06/2020**

Annahme einer Spende für das Regionale Förderzentrum Köthen, Basisförderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“, Lelitzer Str. 27a, 06366 Köthen (Anhalt)

**B e s c h l u s s :**

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen in Höhe von insgesamt 1.120,00 € für das Regionale Förderzentrum Köthen, Basisförderschule „Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule“, Lelitzer Straße 27a, 06366 Köthen (Anhalt).

**Beschluss-Nr. 08-06/2020**

Verlängerungsanträge des Durchführungszeitraumes außerhalb des bewilligten Haushaltsjahres, gemäß der Richtlinie ländlicher Raum

**B e s c h l u s s :**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, den jeweiligen Durchführungszeitraum für die nachfolgenden aufgeführten Projektvorhaben der Stadt Aken und der Stadt Zörbig über den Bewilligungszeitraum hinaus antragsgemäß zu verlängern.

AZ	Antragsteller	Projekt	Durchführungszeitraum laut Verlängerungsantrag	Zuwendung i.H.v.
1.3 / 2019	Stadt Aken (Elbe) Bürgermeister Jan-Hendrik Bahn	Bauliche Ertüchtigung der Stadtkirche St. Marien als späteres Kulturzentrum der Stadt Aken (Elbe)	27.06.2019 bis 31.12.2020	20.000,00€
10.1 / 2019	Stadt Zörbig Bürgermeister Matthias Egert	Weiterentwicklung Schloss Zörbig zum Kultur- und Bildungszentrum „Kultur QUADRAT Zörbig“	28.06.2019 bis 31.12.2020	25.000,00

## **Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld**

### **Sitzung des Vergabeausschusses**

**Termin:** Montag, 20.04.2020, 17.00 Uhr

**Ort:** Landratsamt Anhalt-Bitterfeld  
Kreistagsitzungssaal,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

##### **Nicht öffentlicher Teil**

9. Informationen der Verwaltung
10. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung (nicht öffentlicher Teil)
11. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

### **Kreis- und Finanzausschuss**

**Termin:** Donnerstag, 23.04.2020, 17.00 Uhr

**Ort:** Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld  
Kreistagsitzungssaal  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 20.02.2020 und 12.03.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Vorberatung der 5. Sitzung des Kreistages am 14.05.2020
- 9.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

##### **Nicht öffentlicher Teil**

12. Informationen der Verwaltung
13. Vorberatung der nicht öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
14. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
- 14.1. Personalangelegenheit
15. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
16. Schließung der Sitzung

BV/0091/2020

gez. U. Schulze

Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Änderungen der Entschädigungssatzung**

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 6 folgende Fassung:  
„§ 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie Kreisausbilder und Ausbildungshelfer“
2. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Für ehrenamtlich Tätige nach § 6, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt. Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird entsprechend verfahren.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie Kreisausbilder und Ausbildungshelfer“
  - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese beträgt für
 

den Kreisbrandmeister	500,- EURO
den stellv. Kreisbrandmeister	300,- EURO
die Abschnittsleiter	300,- EURO
den Kreisjugendfeuerwehrwart	200,- EURO.“
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Kreisausbilder und Ausbildungshelfer erhalten eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Kreisausbilder 10,- EURO je Unterrichtsstunde (45 Min.), Ausbildungshelfer 8,- EURO je Unterrichtsstunde (45 Min.). Weiterhin erhalten Kreisausbilder und Ausbildungshelfer eine zusätzliche Pauschale, welche sich nach den geleisteten Unterrichtsstunden je Quartal wie folgt berechnet:

	<b>Kreisausbilder</b>	<b>Ausbildungshelfer</b>
Unterrichtsstunden je Quartal	EURO je Monat	EURO je Monat
bis 3	0,-	0,-
4 bis 5	10,-	5,-
6 bis 10	15,-	7,50,-
11 bis 15	25,-	12,50,-
ab 16	40,-	20,-

5. In § 11 werden nach den Wörtern „Sachsen-Anhalt“ die Wörter „sowie der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte“ eingefügt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft.

- (2) Nr. 4 Buchstabe b tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 06.03.2020

gez. U. Schulze  
Landrat

### **Fischerprüfung und Jägerprüfung abgesagt**

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sind

- die für den 28.03.2020 beabsichtigte Fischerprüfung sowie
- die geplante Jägerprüfung am 24.05.- 25.05.2020

abgesagt. Sie werden auf unbestimmte Zeit verschoben. Über den neuen Termin werden Sie rechtzeitig informiert. Ihre Anmeldung behält ihre Gültigkeit. Die vereinnahmte Prüfungsgebühr geht Ihnen nicht verloren.

gez. Wersig  
SGL Ordnungsrecht

## Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

### Verbandsversammlung

Am Mittwoch, den 08.04.2020 um 8:00 Uhr findet im Besprechungsraum im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, in 06766 Bitterfeld-Wolfen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der frist- und formgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 19.02.2020
5. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 19.02.2020
6. Behandlung der öffentlichen Vorlagen
- 6.1 Geschäftsordnung Zweckverband TPM (Vorlage 01/2020)
- 6.2 1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2020 (Vorlage 05/2020)
- 6.3 11. Änderung der Verbandssatzung (Vorlage 06/2020)
- 6.4 Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers (Vorlage 07/2020)
7. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
8. Anfragen der Verbandsmitglieder

##### Nichtöffentlicher Teil:

9. Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 19.02.2020
10. Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vom 19.02.2020
11. Behandlung der nichtöffentlichen Vorlagen
- 11.1 Grundstücksangelegenheit (Vorlage 08/2020)
- 11.2 Personalangelegenheit (Vorlage 09/2020)
13. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
14. Anfragen der Verbandsmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. B r u c h m ü l l e r  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

### 1. Erstreckungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 und § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 10.03.2020 folgende Satzung zur Erstreckung des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig auf das durch Aufgabenübertragung und Verbandsgebietsänderung ab 01.01.2020 erweiterte Verbandsgebiet beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Regelungen des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, das am 01.01.2020 besteht. Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Recht nach dem 01.01.2020.

#### § 2

##### Erstreckung des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- (1) Der Geltungsbereich des Satzungsrechts des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig wird auf das Gebiet der Ortschaften Cösisch und Schortewitz der Stadt Zörbig erstreckt.
- (2) Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Gebiet erstreckt:

- Verbandsatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 21.11.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nr. 23/05 vom 23.12.2005 und im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 12/05 vom 23.12.2005;

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.07.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 15/2008 vom 08.08.2008;

geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. Ausgabe 24/2009 vom 18.12.2009;

geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;

geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 05.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2019 vom 20.12.2019;

- Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 13.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig Nr. 01/2002 vom 18.01.2002 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Nr. 12/2001 vom 13.12.2001;

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;

- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 28.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2012 vom 21.12.2012;

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.07.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 15/2014 vom 08.08.2014;

geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.12.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 24/2015 vom 18.12.2015;

- Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.08.2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig Nr. 06/2002 vom 20.09.2002 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Nr. 09/2002 vom 12.09.2002;

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 17/2013 vom 30.08.2013;

- Aufwandsentschädigungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 22.11.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig Nr. 12/2006 vom 15.12.2006 und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt Nr. 2/2007 vom 25.01.2007;

- (3) Die Satzungen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 2 können im Verwaltungssitz des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Lange Str. 34, 06780 Zörbig eingesehen werden. Auch können die Textfassungen der vorstehenden Satzungen im Internet unter [www.tzv-zoerbig.de](http://www.tzv-zoerbig.de) gelesen werden.

#### § 3

##### Wirkung der Erstreckung

Die aufgeführten Satzungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig gelten in den vorgenannten Ortschaften Cösisch und Schortewitz der Stadt Zörbig mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Zörbig, den 11.03.2020

gez. Eschke  
Verbandsgeschäftsführer  
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Siegel

### Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 10.03.2020 die folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Abschnitt

##### § 1 Allgemeines

##### II. Abschnitt-Trinkwasserbeitrag

##### § 2 Grundsatz

##### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

##### § 4 Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung

##### § 5 Beitragssätze

- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

### III. Abschnitt-Trinkwassergebühr

- § 10 Billigkeitsregelungen
- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgungsgebühr
- § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühren
- § 14 Gebührensatz für die Trinkwasserversorgungsgebühr
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit
- § 19 Billigkeitsregelungen

### IV. Abschnitt-Schlussbestimmungen

- § 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

## I. Abschnitt

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Trinkwasserzweckverband betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung zur Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in der aktuellen Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
  - 1.) Wasserversorgung
- (2) Der Trinkwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - 1.) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (Trinkwasserbeiträge),
  - 2.) Grundgebühren,
  - 3.) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsgebühren),
  - 4.) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungssatz).
  - 5.) Kostenerstattungen für Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse.

## II. Abschnitt-Trinkwasserbeitrag

### § 2 Grundsatz

- (1) Der Trinkwasserzweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Trinkwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Trinkwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Bei einer zusätzlichen Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses auf Antrag des Anschlussnehmers sind die dem Trinkwasserzweckverband Zörbig entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 7 gilt entsprechend.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die,
  - 1.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - 2.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke i. S. d. Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 4 Beitragsmäßstab für die Wasserversorgung

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Aus-

nutzbarkeit mit einem Faktor vervielfältigt, der im Einzelnen 100 % bei eingeschossiger Bebauung und jedem weiteren Vollgeschoss weitere 25 % beträgt.

- (2) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbarer Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Bau GB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks, die dem Innenbereich zugeordnet werden kann, so dass eine Bevorteilung aus der Anschlussmöglichkeit vorliegt.
  5. die über die nach Nr. 2b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestaltet zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestaltet zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 Bau GB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die trinkwasserrelevant nicht nutzbar sind.
  - (4) Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindlichen Einrichtungen auslösen, oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche, das gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die tatsächlich angegeschlossen sind.
  - (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
    1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1a) bzw. d) – e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Baugebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) unbaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

## § 5 Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgung betragen bei der
- 1.) Trinkwasserbereitstellung 0,90 EUR je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche. Der Beitragssatz gilt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## § 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksan-

schlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- 1.) die Bezeichnung des Beitrages,
- 2.) den Namen des Beitragsschuldners,
- 3.) die Bezeichnung des Grundstückes,
- 4.) den zu zahlenden Betrag,
- 5.) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- 6.) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
- 7.) die Feststellung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- 8.) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Trinkwasserzweckverband Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. §§ 4,5,6 und § 7 Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 9 Kostenerstattungen für Hausanschlüsse

- (1) Der Trinkwasserzweckverband erhebt für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 40 bis einschließlich 5m Baulänge einen Grundbetrag von 843,30 EUR. Für jeden weiteren laufenden Meter wird ein Zuschlag in Höhe von 119,50 EUR erhoben.
- Eigenleistungen wie Grabenaushub und – verfüllung, Mauerdurchbruch einschließlich Abdichtung können eingebracht werden und werden wie folgt von den Hausanschlusskosten abgesetzt:
- |  |                              |
|--|------------------------------|
| Grabenaushub und –verfüllung:              | 31,50 EUR je laufenden Meter |
| Mauerdurchbruch einschließlich Verfüllung: | 148,80 EUR je Stück          |
- (2) Für die Erneuerung eines Hausanschlusses bis DN 40 erhebt der Trinkwasserzweckverband einen einheitlichen Kostensatz von 124,20 EUR je laufenden Meter. Eigenleistungen in Form von Grabenaushub und –verfüllung können zu den unter Absatz (1) genannten Sätzen verrechnet werden.
- (3) Die nicht in den Kostenansätzen für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses nach Abs. 1 und 2 enthaltenen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Alle Kostenansätze gemäß Abs. 1, 2 und 3 gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Beseitigung, Änderung, Abtrennung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sowie der Austausch von Wasserzählern in Folge von Frostschäden werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet. Dabei wird der Aufwand für die Beseitigung und Abtrennung bis zur Hauptrohrleitung herangezogen.
- (5) §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend

## § 10 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unabillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilstücken eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn:
- 1.) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  - 2.) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange:
- 1.) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar

- 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder
- 2.) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
  - (4) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße der Wohngrundstücke beträgt 878 m<sup>2</sup>. Als über groß gelten solche Grundstücke, deren Fläche 130 % oder mehr der durchschnittlichen Grundstücksgröße umfasst, also 1.141 m<sup>2</sup> oder mehr betragen. Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1.141 m<sup>2</sup> herangezogen.

### III. Abschnitt Trinkwassergebühr

#### § 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Trinkwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind. Gebühren werden erhoben als:

- 1.) Grundgebühr,
- 2.) Trinkwasserversorgungsgebühr

#### § 12 Gebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgungsgebühr

- (1) Die Trinkwasserversorgungsgebühr wird nach der abgelesenen Verbrauchsmenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Trinkwasser.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Trinkwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Bei Wechsel des Trinkwasserzählers während des Erhebungszeitraumes wird der auf dem Wechselzählerschein festgestellte Zählerstand berücksichtigt, wenn nicht der Gebührenschuldner innerhalb von 4 Wochen (Postzugang) ab dem Wechsel dem festgestellten Zählerstand beim Verband schriftlich widersprochen hat.

#### § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühr

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.

Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss richtet sich nach der Durchflussmenge des Wasserzählers und beträgt für die Größe des Wasserzählers

bis	Qn 3/4	5m <sup>3</sup> /h	9,90 EUR
	Qn 3/10	10m <sup>3</sup> /h	19,80 EUR
	Qn 3/16	20m <sup>3</sup> /h	39,60 EUR
	Qn 3/25	35m <sup>3</sup> /h	69,30 EUR
	Qn 3/63	110m <sup>3</sup> /h	217,80 EUR
	Qn 3/100	180m <sup>3</sup> /h	356,40 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### § 14 Gebührensatz für die Trinkwasserversorgungsgebühr

Die Trinkwasserversorgungsgebühr beträgt 1,40 EUR/m<sup>3</sup> zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### § 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Anlage gebotenen Leistung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 16) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist; sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wurde. Das gilt auch, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist. Die Verbrauchsgebühr entsteht mit Bezug von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

#### § 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§11), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

(3) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

#### § 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zwei monatlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8. und 15.10. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Trinkwasser die Menge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Trinkwasserzweckverband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Trinkwasserzweckverband den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Trinkwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 19 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

#### § 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben dem Trinkwasserzweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Trinkwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich schriftlich anzugeben, dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
  - 1.) § 18 Abs. 2 dem Trinkwasserzweckverband nicht den Verbrauch des ersten Monats anzeigen
  - 2.) § 20
    - a) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
    - b) verhindert, dass Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes an Ort und Stelle die Bemessungsgrundlage für die Abgabenerhebung feststellen oder überprüfen kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
    - c) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
    - d) nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und
    - e) die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.11.2012 einschließlich aller zugehörigen Änderungen (1. bis 2. Änderungssatzung) außer Kraft.

Zörbig, den 11.03.2020

gez. Eschke  
Verbandsgeschäftsführer  
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Siegel

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

### Ausschusssitzung

Die nächste Ausschusssitzung des AZV Westliche Mulde findet am

27.04.2020 um 14.00 Uhr

in der Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, großer Beratungsraum statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- TOP 1 - Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestimmung des Protokollführers
- TOP 2 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung
- TOP 3 - Einwendungen zur Niederschrift vom 27.01.2020
- TOP 4 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.01.2020
- TOP 5 - Informationen, Anfragen

##### Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten
- Stundungsangelegenheiten
- Vergaben

gez. Krillwitz

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abwasserzweckverband Westliche Mulde